

RS Vwgh 2025/3/12 Ra 2023/15/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.2025

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §162

1. BAO § 162 heute
2. BAO § 162 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Feststellungen zum Sorgfaltsmaßstab sind dann erforderlich, wenn die Abgabenbehörde oder das BFG davon ausgehen, dass der Abgabepflichtige bei der Gestaltung der Geschäftsbeziehungen die notwendige Sorgfalt nicht eingehalten hat und dies im Grunde des § 162 BAO zu seinen Lasten geht (vgl. dazu VwGH 18.11.2024, Ra 2024/13/0051, mwN). Feststellungen zum Sorgfaltsmaßstab sind dann erforderlich, wenn die Abgabenbehörde oder das BFG davon ausgehen, dass der Abgabepflichtige bei der Gestaltung der Geschäftsbeziehungen die notwendige Sorgfalt nicht eingehalten hat und dies im Grunde des Paragraph 162, BAO zu seinen Lasten geht vergleiche dazu VwGH 18.11.2024, Ra 2024/13/0051, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2023150085.L02

Im RIS seit

29.04.2025

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at